

den hierüber angenommenen Principien sich einverstanden erklärt, nachdem sie zuvor wegen der darunter begriffenen Gehaltsaufbesserung für den 2. Rechnungssecretär von 600 Thlr. auf 650 sich mit dem königlichen Commissar in Vernehmung gesetzt. Auch mit letzterer mußte die Deputation sich einverstehen, als ihr die Erläuterung geworden:

daß die Gehaltserhöhung sich rechtfertige durch den Vergleich der Gehalte dieser Beamten mit den gleichartigen Gehalten in andern Ministerien, sowie durch die Nothwendigkeit, diese Stelle um etwas besser zu etatisiren als die des 1. Calculator, ferner durch die wichtigen statistischen Arbeiten, welche dieser Stelle übertragen und welche für dieselbe einen sehr zuverlässigen Beamten erforderten, daß endlich diese Gehaltsaufbesserung dem für Unterbeamte ausgeworfenen allgemeinen Fond deshalb zugerechnet sei, weil bei der Zoll- und Steuerdirection von diesem Fond überhaupt weniger verwendet worden, als die im Allgemeinen genehmigten 10 Procent gestattet hätten.

Was dagegen die Erhöhung von 600 Thlr. zur bessern Etatisirung der Rathsstelle, sowie zu Anstellung eines neuen Rechnungskanzlisten betrifft, so wurde hierüber von dem königlichen Commissar Folgendes bemerkt:

die bessere Etatisirung der Rathsstellen sei nicht zu umgehen, um die nöthige Gleichstellung der Gehalte der Mitglieder der Zoll- und Steuerdirection mit denen der Mitglieder der andern Mittelbehörden, der Kreisdirectionen und Appellationsgerichte herbeizuführen. Zugleich sei auch die etatmäßige Begründung der 4. in letztem Budget nur transitorisch bewilligten Rathsstelle deshalb nicht länger zu entbehren, weil die Geschäfte in fortwährender Zunahme begriffen, deren hauptsächlichster Grund in der durch den Eisenbahnverkehr sich mehr und mehr steigenden Gewerbs- und Verkehrsthätigkeit, in der Erweiterung des Zollvereins und den infolge derselben sich immer mehr ausdehnenden Zollconferenzen zu suchen. Es seien daher auch die Registrandennummern in fortwährendem Steigen begriffen, und hätten dieselben enthalten:

1849	nur	7,913	Nummern, dagegen
1854		12,502	=
1855		12,666	=
1856		13,614	=
1857	ca.	13,500	=

Aus diesen Gründen mache sich zugleich die Anstellung eines neuen Rechnungskanzlisten nothwendig.

Die Deputation vermochte dagegen um so weniger etwas einzuwenden, als einerseits die Erhöhung der Geschäfte ein Motiv dafür gewährt, andererseits die Gleichstellung der Rathsstellen bei sämtlichen Mittelbehörden der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht und im vorliegenden Falle dieselbe nur einen wirklichen Mehraufwand von 400 Thlr. verursacht. Es waren nämlich in letzter Finanzperiode für diese Rathsstellen bewilligt:

1,800	Thlr.	für den 1. Rath (incl. 200 Thlr. transitorisch),
1,400	=	= 2. "
1,000	=	= 3. "
1,000	=	= 4. " jedoch nur transitorisch,
700	=	= Referendar (incl. 100 Thlr. transitorisch)

5,900 Thlr. Sa.

und sollen für die neue Finanzperiode bewilligt werden:

1,700	Thlr.	für den 1. Rath,
1,500	=	= 2.
1,300	=	= 3.
1,200	=	= 4.
600	=	= Referendar,

6,300 Thlr. in Sa.

Dieser wirkliche Mehraufwand von 400 Thlr. ermäßigt sich aber noch auf 300 Thlr. durch Abgang der für den Zollvereinsbevollmächtigten in Magdeburg früher transitorisch bewilligten 100 Thlr.

Die Deputation hat sich daher mit der vorstehend bemerkten bessern Etatisirung dieser Rathsstellen unter Wegfall der frühern transitorischen Bewilligungen für dieselben, sowie mit der Anstellung eines neuen Rechnungskanzlisten mit 300 Thlr. Gehalt einverstanden.

Endlich hat auch dieselbe mit dem Wegfall der für den Director dieser Behörde früher bewilligten transitorischen Gehaltszulage von 400 Thlr. und der dagegen postulirten etatmäßigen Erhöhung des Gehalts desselben von 2,100 Thlr. auf 2,500 Thlr. sich einverstanden, da diese Abänderung gegenwärtig nicht länger zu umgehen ist, sowie die Deputation überhaupt die Begründung eines entsprechenden Normalstats für diese Behörde dormalen als zweckmäßig anerkennen muß.

Endlich ist gegen die Abänderung des Gehaltes für die zweite Calculatorstelle, welcher früher etatmäßig 600 Thaler betrug, künftig aber behufs der Herbeiführung einer angemessenen Gehaltsscala nur 550 Thaler etatmäßig und 50 Thaler transitorisch betragen soll, nichts zu erinnern gewesen.

Die Deputation empfiehlt Pos. 33 e. mit  
29,275 Thlr. etatmäßig und  
655 = transitorisch

zur Bewilligung.

Abg. Koelz: Bei aller Genügsamkeit meiner Ansprüche an die Motivirung in den Berichten der Finanzdeputation, soweit sie die Postulate der Regierung zur Genehmigung oder Bewilligung empfehlen, muß ich doch bekennen, daß der vorliegende Bericht in einem Punkte der gegenwärtigen Position selbst hinter dieser Genügsamkeit zurückbleibt. Der Bericht sagt, daß die postulirte etatmäßige Erhöhung des Gehaltes des Zoll- und Steuerdirectors um 400 Thaler nicht länger zu umgehen sei. Nun, meine Herren, dieser Grund ohne alle weitere Begründung ist natürlicherweise gar kein Grund. Ich bitte den Herrn Referenten, mir zu sagen, weshalb die Deputation dieser Ansicht ist und ich finde dazu um so mehr Veranlassung, als noch auf dem letzten Landtage die Finanzdeputation gerade dieses Postulat ausdrücklich nur zur transitorischen Bewilligung empfohlen hat.

Referent Abg. Dr. Hermann: Die Deputation ist, wie sie auch im Berichte bemerkt hat, bei ihrer Auffassung über die Gehalte und Gehaltserhöhungen von der Ansicht ausgegangen, daß möglichst für alle Behörden Normalstats herbeigeführt werden möchten. Deshalb hat man sich auch bei den Kreisdirectionen über Gleichstellung der Directorialgehälte auf 2,500 Thaler und der Gehalte der ersten Räte